

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 01	S0416/20	15.01.2021
zum/zur		
A0222/20 – Fraktion GRÜNE/future!, CDU-Ratsfraktion, Stadträtin Madeleine Linke, Stadtrat Olaf Meister, Stadtrat Wigbert Schwenke		
Bezeichnung		
Angebot des Jobtickets für Bedienstete der Stadtverwaltung attraktiver gestalten		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	26.01.2021	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	04.03.2021	
Stadtrat	18.03.2021	

Zum Antrag A0222/20 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen,

wie das Angebot des Jobtickets für Bedienstete der Stadtverwaltung attraktiver gestaltet werden kann. Dabei sind auch die Möglichkeiten eines Zuschusses, einer Mobilitätsinformation zum Jobantritt sowie einer Mobilitätsumfrage unter den Beschäftigten in Betracht zu ziehen.

Die Zahlung eines entsprechenden Zuschusses zum Jobticket nach tariflichen oder besoldungsrechtlichen Bestimmungen kommt nicht in Betracht. Die Möglichkeit der Zahlung eines Zuschusses müsste entweder im Landesbesoldungsgesetz oder im Tarifvertrag normiert sein. Dies ist jedoch nicht der Fall, was die Gewährung eines Zuschusses grundsätzlich ausschließt. Eine außertarifliche Leistung bedarf nach den kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften der Zulassung durch den kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt und dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt als oberste Kommunalaufsichtsbehörde.

Hierbei ist zwischen dem öffentlichen Dienst und der freien Privatwirtschaft zu unterscheiden. Dem öffentlichen Dienst sind durch die rechtlichen Rahmenbedingungen insoweit klare Grenzen gesetzt. In der freien Privatwirtschaft können nicht tarifgebundene Unternehmen jederzeit außer- und übertarifliche Leistungen bei Bedarf individuell festlegen.

Das Land Berlin hat beispielsweise zum 01.11.2020 für die Beamtinnen und Beamten eine Hauptstadtzulage eingeführt. Hierfür war eine Änderung des Besoldungsgesetzes durch den Landesgesetzgeber erforderlich. Damit eine solche Hauptstadtzulage auch den Tarifbeschäftigten gewährt werden kann, ist die Zustimmung der Tarifgemeinschaft der Länder erforderlich. Da die Mehrheit der Länder die Hauptstadtzulage für die Angestellten des Landes abgelehnt hat, droht dieses Vorhaben zu scheitern. Dann bleibt nur noch die Möglichkeit aus der Tarifgemeinschaft auszutreten und Berlin müsste – wie derzeit Hessen als einziges anderes Bundesland – einen eigenen Tarifvertrag aushandeln. Zulagen können grundsätzlich nur mit Zustimmung der anderen TdL-Mitglieder gezahlt werden.

Es darf dabei nicht außer Acht gelassen werden, dass ein solches Vorhaben beträchtliche Mehrausgaben verursacht und der Haushalt dadurch zusätzlich belastet wird.

Aufgrund der Ausführungen kommt die Zahlung eines Zuschusses nicht in Betracht.

Analog stellt sich die Situation in vielen anderen Kommunen dar. Eine hierzu durchgeführte interkommunale Umfrage führte zu dem Ergebnis, dass für die tarifgebundenen Kommunen lediglich beschränkte Möglichkeiten bestehen. Insoweit findet die hiesige Anwendung Bestätigung.

Mit den Magdeburger Verkehrsbetrieben hat die Landeshauptstadt Magdeburg im Verkehrsverbund Marego eine Rahmenvereinbarung getroffen, so dass die Beschäftigten im Jobticket-Abonnement für die Tarifzone Magdeburg einen Rabatt in Höhe von 7 v.H. sowie im weiteren Verbundgebiet in Höhe von 9 v.H. erhalten. Für die Verwaltung der Nutzerdaten ist ein Serviceentgelt vereinbart. Der anfallende Verwaltungskostenanteil in Höhe von ca. 9,90 Euro/jährlich pro Beschäftigten wird der Landeshauptstadt Magdeburg in Rechnung gestellt. Dieses Serviceentgelt wird nicht dem beteiligten Beschäftigten zugerechnet, was neben dem sog. Großkundenrabatt eine weitere Entlastung darstellt.

Zurzeit nutzen 233 städtische Beschäftigte das Jobticketangebot der Landeshauptstadt Magdeburg.

Mit Abschluss des neuen Tarifvertrages ergeben sich zukünftig neue Handlungsoptionen. So könnten sich im Rahmen der Umsetzung des leistungsbezogenen Entgelts gem. § 18 TVöD im Ergebnis von Verhandlungen mit den Personalvertretungen hierzu Möglichkeiten eröffnen. Ebenso soll die Möglichkeit zur Umwandlung von Entgeltbestandteilen zu Zwecken des Leasings von Fahrrädern und E-Bikes möglich werden.

In der Tarifeinigung vom 25. Oktober 2020 haben sich die Tarifvertragsparteien darauf verständigt, dass Bestandteile des Entgelts zu Zwecken des Leasings von Fahrrädern und E-Bikes (im Sinne von § 63 a StVZO) einzelvertraglich umgewandelt werden können. Wie sich bereits aus dieser klaren Vorgabe der Tarifeinigung ergibt, müssten sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer hierzu entsprechend einzelvertraglich miteinander verständigen. Die Tarifvertragsparteien befinden sich derzeit in der Phase der textlichen Umsetzung der Tarifeinigung vom 25. Oktober 2020 zur Ermöglichung von Entgeltumwandlungsmodellen für Fahrräder und E-Bikes im Rahmen von so genannten Redaktionsverhandlungen. Der KAV Sachsen-Anhalt hat hierbei dafür plädiert, dass eine derartige Umsetzung textlich im Rahmen des kommunalen Entgeltumwandlungstarifvertrages (TV-EUmw/VKA) geschehen sollte, da die Entgeltumwandlung thematisch in diesem Tarifvertrag am besten verortet wäre. Eine Einigung hierzu konnte in den Redaktionsverhandlungen am 4. Dezember 2020 bisher nicht erzielt werden. Der nächste Termin fand am 13. Januar 2021 statt. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Angesichts der zahlreichen Anfragen und des großen Interesses an den Themen Fahrrad- und E-Bike-Leasing bleibt zu hoffen, dass die Tarifvertragsparteien auf der Bundesebene die bereits vor rund zwei Monaten getroffene Tarifverständigung zur Entgeltumwandlung für Fahrräder und E-Bikes zeitnah umsetzen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung von Entgeltumwandlungsmodellen für Fahrräder und E-Bikes ist im Weiteren darauf hinzuweisen, dass aufgrund des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 2020 durch eine entsprechende Verschärfung des § 8 EStG die Durchführung entsprechender Entgeltumwandlungsmodelle gefährdet werden könnte.

Die VKA hat daher im Rahmen einer politischen Initiative gegenüber Entscheidungsträgern im Deutschen Bundestag diese gebeten, sich dafür einzusetzen, dass die steuerbegünstigte Umsetzung von Entgeltumwandlungsmodellen zum Zwecke des Fahrradleasings weiter sichergestellt bleibt und eine faktische Aushebelung der von den Tarifvertragsparteien nach

langjährigen Anstrengungen aus Gründen der Nachhaltigkeit, der Ökologie und der Gesundheitsförderung erreichten Tarifverständigung zur Entgeltumwandlung für Fahrräder und E-Bikes vermieden wird.

Der KAV Sachsen-Anhalt hat, u.a. auch auf besondere Initiative der Landeshauptstadt Magdeburg, sowohl wegen der Bedeutung als auch der Dringlichkeit der Thematik zeitlich parallel hierzu den Finanzminister des Landes Sachsen-Anhalt in entsprechender Weise gebeten, sich dafür einzusetzen, dass die im kommunalen öffentlichen Dienst geschaffene tarifvertragliche Öffnungsklausel für Entgeltumwandlungsmodelle zum Zwecke des Fahrradleasings, welche bewusst unter den Aspekten der Nachhaltigkeit, der Ökologie und der Gesundheitsförderung ein verstärktes Nutzen von Fahrrädern und E-Bikes fördern möchte, nicht durch eine Änderung der einkommenssteuerrechtlichen Vorschriften zu erschweren oder zu konterkarieren.

Der kommunale öffentliche Dienst leistet mit der tarifvertraglichen Regelung zur Umwandlung von Entgeltansprüchen zum Zwecke des Leasings von Fahrräder (im Sinne von § 63 a StVZO) einen wichtigen ökologischen und nachhaltigen Beitrag zur Verkehrswende und Förderung der Fahrradmobilität in den Kommunen, der auch dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten und dem Klimaschutz zu Gute kommt, was - insgesamt - gerade in Zeiten der Corona-Pandemie wichtiger ist denn je. Die Sicherstellung der Möglichkeit steuerbegünstigter Entgeltumwandlungsmodelle zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im Rahmen der gesetzgeberischen Debatte über das Steuerreformgesetz 2020 ist daher sowohl sachgerecht als auch geboten.

Sobald die konkreten Regelungen bekannt und umsetzbar sind, soll diese unseren Beschäftigten schnellstmöglich zugänglich gemacht werden.

Eine Mitarbeitendumfrage zur Mobilität ist gegenwärtig nicht erforderlich, über das Jobticket wird aktiv bei Einstellung in den Dienst der Landeshauptstadt Magdeburg informiert.

Die Landeshauptstadt Magdeburg beteiligt sich im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements an Aktionen zur Förderung der Fahrradnutzung.

Holger Platz